

Artikel 26

Kioske, Betriebe für Reisende und Tankstellenshops

- ¹ Auf Kioske an öffentlichen Strassen und Plätzen sind Artikel 4 Absatz 2 für den ganzen Sonntag sowie die Artikel 8 Absatz 1, 12 Absatz 1 und 14 Absatz 1 anwendbar.
- ² Auf Kioske und Betriebe für Reisende und die in ihnen für die Bedienung der Durchreisenden beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 Absatz 1 für die Nacht bis 1 Uhr und Absatz 2 für den ganzen Sonntag, sowie die Artikel 8 Absatz 1, 12 Absatz 2 und 14 Absatz 1 anwendbar.
- ^{2bis} Auf Tankstellenshops auf Autobahnraststätten und an Hauptverkehrswegen mit starkem Reiseverkehr, die ein Waren- und Dienstleistungsangebot führen, das in erster Linie auf die Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet ist, und die in ihnen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 für die ganze Nacht und den ganzen Sonntag sowie die Artikel 8 Absatz 1, 12 Absatz 2 und 14 Absatz 1 anwendbar.
- ³ Kioske sind kleinere Verkaufsstände oder Verkaufsstellen, die der Kundschaft überwiegend Presseerzeugnisse, Süßigkeiten, Tabak- und Souvenirwaren sowie kleine Verpflegungsartikel zum Verzehr an Ort und Stelle oder für unterwegs anbieten.
- ⁴ Betriebe für Reisende sind Verkaufsstellen und Dienstleistungsbetriebe an Bahnhöfen, Flughäfen, an anderen Terminals des öffentlichen Verkehrs und in Grenzorten, die ein Waren- und Dienstleistungsangebot führen, das in erster Linie auf die Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet ist.

Geltungsbereich (Absätze 2^{bis}, 3 und 4)

Lage der Betriebe

Tankstellenshops auf Autobahnraststätten und an Hauptverkehrswegen mit starkem Reiseverkehr:

Damit Tankstellenshops die Sonderbestimmungen von Artikel 26 ArGV 2 in Anspruch nehmen dürfen, müssen sie sich auf Autobahnraststätten oder an Hauptverkehrswegen mit starkem Reiseverkehr befinden.

Autobahnraststätten:

Diese sind durch die Bundesgesetzgebung über die Nationalstrassen näher definiert. Die Raststätten sind von den Rastplätzen klar zu unterscheiden, die bloss über eine minimale Infrastruktur verfügen (Toilettenanlagen).

Hauptverkehrswege mit starkem Reiseverkehr:

Diese zeichnen sich dadurch aus, dass sie die Hauptverkehrsader bilden und grössere Ortschaften bzw. Kantone oder Staaten miteinander verbinden und dass sich auf ihnen der Hauptreiseverkehr abwickelt. Darunter fällt jener Reiseverkehr, der grössere Distanzen zurücklegt. Der tägliche Pendlerverkehr zwischen nahe liegenden Ortschaften, der Agglomerations- wie auch der Ortsverkehr sind dagegen kein wesentlicher Bestandteil des Reiseverkehrs (vgl. BGE 134 II 265 E. 5). Es ist Aufgabe der kantonalen Vollzugsbehörden zu bestimmen, welche Strassen diese Kriterien erfüllen.

Kioske:

Territorial beschränkt sich der Geltungsbereich bei Kiosken auf solche, die an öffentlichen Strassen und Plätzen gelegen (Abs. 1) oder die identisch mit

Betrieben für Reisende (Abs. 4) sind. Strassen oder Plätze sind dann öffentlich, wenn sie gestützt auf einen Rechtserlass von Bund, Kantonen oder Gemeinden der Öffentlichkeit gewidmet sind. Keine Rolle spielt in aller Regel die eigentumsrechtliche Seite. Oft sind Strassen und Plätze im Eigentum von Privaten. Das trifft z.B. häufig zu bei See- und Flussuferwegen.

Betriebe für Reisende:

Solche befinden sich in oder unmittelbar an Bahnhöfen, Flughäfen, anderen Terminals des öffentlichen Verkehrs oder in Grenzorten. Betriebe für Reisende auf Autobahnraststätten fallen auch unter den Geltungsbereich dieser Bestimmung.

Terminal des öffentlichen Verkehrs:

Dieser Begriff ergänzt jenen des Bahnhofs, des Flughafens oder auch etwa jenen eines Hafens mit starkem Publikumsverkehr. Er umfasst grosse Anfangs- und Endstationen mit starkem Publikumsaufkommen, aber auch eigentliche Knotenpunkte des öffentlichen Verkehrs, sofern diese nicht durch die anderen Begriffe abgedeckt sind (v.a. Bus und Tram).

Grenzorte:

Darunter werden Ortschaften verstanden mit einem bedienten Grenzübergang zu einem Nachbarstaat, aber auch eine bediente Zollstation, die sich ausserhalb einer Ortschaft befindet. Die Ortschaft selber muss am Grenzübergang oder in unmittelbarer Nähe zu diesem liegen, wie das z.B. für Basel, Chiasso oder Kreuzlingen usw. zutrifft. Nicht massgebend ist das blosses Bestehen einer gemeinsamen Grenze mit dem Ausland. Der Grenzort kann als Ganzes unter die Sonderbestimmungen fallen, weil er sehr klein ist (z.B. Castasegna im Bergell). Bei grösseren Ortschaften oder gar Städten sind dagegen jene Zonen als Grenzorte auszuscheiden, in denen sich der Grenzverkehr auch tatsächlich abwickelt. Es ist deshalb nicht zulässig, die Sonderbestimmungen für Grenzorte z.B. auf die ganze Stadt Basel auszudehnen, also auf Quartiere und Geschäftszonen, die nichts mit dem Grenzverkehr zu tun haben. Weiter kann aus

dem Begriff des Grenzortes nicht abgeleitet werden, dieser erstrecke sich auf ein ganzes Gebiet wie z.B. die Schweizer Seite des Genfersees oder das gesamte Mendrisiotto.

Betrieblicher Geltungsbereich

Tankstellenshops auf Autobahnraststätten und an Hauptverkehrswegen mit starkem Reiseverkehr sowie Betriebe für Reisende:

Nebst der eingangs beschriebenen Standortgebundenheit müssen diese Betriebe ein Waren- und Dienstleistungsangebot führen, das in erster Linie auf die Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet ist. Dazu werden Bahnreisende (Bahnhöfe), Flugreisende (Flughäfen), Schiffsreisende (Hafen), Bus- und Tramreisende (Bus- oder Trambahnhöfe), Grenzgänger und Grenzgängerinnen inkl. Durchreisende (Grenzorte) und Reisende in Privatfahrzeugen und Autobussen sowie Fernfahrer und Fernfahrerinnen (Autobahnraststätten, Einrichtungen für Reisende an Hauptverkehrswegen) gerechnet.

Das Warenangebot muss folgende Kriterien erfüllen, damit es in erster Linie auf Reisende ausgerichtet ist:

- Das Warenangebot entspricht einem Grundbedarf der Reisenden (Verpflegung, Hygiene, Pressezeugnisse, Reisebedarf für unterwegs und ähnliches mehr) und umfasst keinesfalls ein Vollsortiment.
- Die Waren werden in handlichen Volumen oder Quanten verkauft, die von einer Person getragen werden können.
- Der Kaufvorgang muss einfach und sofort abgewickelt werden können (Kauf «en passant»).

Bei den Dienstleistungsangeboten geht es darum, spezifische Bedürfnisse, die auf einer Reise immer wieder und gehäuft vorkommen, zu befriedigen. Dazu gehören je nach Standort: Informations- und Reservationsdienstleistungen (z.B. Unterkunft, Taxi, Veranstaltungen, Miete von Fahrzeugen usw.), Erste-Hilfe-Angebote (Sanität, psychische Hilfe), Geldwechselstuben, Hygiene-

einrichtungen (Toiletten, Duschen, Wickelmöglichkeiten für Kleinkinder, Bäder), Entspannungs- und Unterhaltungsangebote, Unterkunft- und Verpflegungsmöglichkeiten, Kommunikationseinrichtungen, chemische Reinigungen usw.

Kioske:

Der betriebliche Geltungsbereich der Kioske wird in Absatz 3 abschliessend umschrieben. Es geht somit um kleinere mobile Verkaufsstände (Fahrisbauten) oder um feste Einrichtungen, die von ihrer räumlichen Ausdehnung her überschaubar bleiben. Diese Verkaufsstände oder Verkaufsstellen bieten überwiegend die in Absatz 3 genannten Erzeugnisse an. Zu den kleinen Verpflegungsartikeln gehören aber nicht fertige Mahlzeiten, wie sie z.B. in Take-aways erhältlich sind und die ohne Messer und Gabel kaum verspeist werden können. Vielmehr sind es Lebensmittel wie z.B. Sandwiches, Früchte, Essriegel, die sofort verzehrt werden können.

Sonderbestimmungen (Absätze 1, 2 und 2^{bis})

Kioske an öffentlichen Strassen und Plätzen

Artikel 4

Nach Absatz 2 besteht eine Bewilligungsbefreiung für Sonntagsarbeit. Je nach Definition des Tages- und Abend- bzw. Nachtzeitraums ist die Arbeitsaufnahme frühestens um 5 Uhr möglich bzw. die Arbeit spätestens um 24 Uhr zu beenden. Der einzelne Arbeitnehmer oder die einzelne Arbeitnehmerin kann aber für höchstens 12 ½ Stunden beschäftigt werden. Diese müssen in einem Zeitraum von 14 Stunden liegen, Pausen und allfällige Überzeitarbeit inbegriffen.

Artikel 8 Absatz 1

Überzeitarbeit kann auch an Sonntagen geleistet werden. Diese muss jedoch innert 14 Wochen durch Freizeit von gleicher Dauer ausgeglichen werden. Die Überzeitarbeit ist voll zu entschädigen, jedoch ohne den Zuschlag. Die Zulassung

von Überzeitarbeit ist hier deshalb nötig, weil Kioske, vor allem, wenn sie auch noch Betriebe für Reisende sind, in aller Regel sonntags geöffnet haben und damit der Sonntag in dieser Branche einen normalen Arbeitstag darstellt.

Artikel 12 Absatz 1

Nach Absatz 1 sind den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen 26 freie Sonntage pro Kalenderjahr zu gewähren, die jedoch unregelmässig auf das Kalenderjahr verteilt werden können. Mindestens ein freier Sonntag muss pro Kalenderquartal eingeräumt werden.

Artikel 14 Absatz 1

Der wöchentliche freie Halbtag, der neben dem wöchentlichen Ruhetag anfällt, kann für acht Wochen zusammengefasst werden. Das bedeutet, dass in einzelnen Wochen an sechs Tagen gearbeitet werden darf. Nach Artikel 21 Absatz 2 ArG ist dazu allerdings das Einverständnis des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin nötig.

Betriebe für Reisende

Artikel 4

Nach Absatz 1 können Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in der Nacht bis 1 Uhr ohne Bewilligung beschäftigt werden. Für Arbeiten danach ist das Einholen einer Nachtarbeitsbewilligung notwendig. Voraussetzung dazu ist das Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses oder der Unentbehrlichkeit (besonderes Konsumbedürfnis).

Bezüglich Sonntagsarbeit vgl. Ausführungen zu den Kiosken.

Artikel 8 Absatz 1

Vgl. Ausführungen zu den Kiosken.

Artikel 12 Absatz 2

Den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen sind im Kalenderjahr mindestens 12 freie Sonntage zu gewähren. Sie können unregelmässig auf das Jahr verteilt werden. Die in die gesetzlichen Mindestferien fallenden freien Sonntage dürfen nicht an die frei zu gewährenden Sonntage angerechnet werden. In der laufenden oder darauffolgenden Wo-

che, in denen an einem Sonntag gearbeitet wird, ist eine wöchentliche Ruhezeit von 36 Stunden im unmittelbaren Anschluss an die tägliche Ruhezeit (also insgesamt 47 Stunden) zu gewähren.

Artikel 14 Absatz 1

Vgl. Ausführungen zu den Kiosken.

Tankstellenshops auf Autobahnraststätten und an Hauptverkehrswegen mit starkem Reiseverkehr**Artikel 4**

Die fraglichen Tankstellenshops können Nacht- und Sonntagsarbeit in vollem Umfang ohne behördliche Bewilligung anordnen. Die übrigen arbeitsgesetzlichen Bestimmungen zur Nacht- und Sonntagsarbeit sind aber einzuhalten (vgl. Kommentar Art. 4 ArGV 2).

Artikel 8 Absatz 1

Vgl. Ausführungen zu den Kiosken.

Artikel 12 Absatz 2

Vgl. Ausführungen zu den Betrieben für Reisende.

Artikel 14 Absatz 1

Vgl. Ausführungen zu den Kiosken.

Ladenschlussvorschriften

Ladenschlussvorschriften sind nach Artikel 71 Buchstabe c ArG vorbehalten. Zu beachten bleibt, dass diese allein das Offenhalten von Geschäften, nicht aber die Beschäftigung von Personal regeln. Massgebend ist diesbezüglich das Arbeitsgesetz. In den Bahnhöfen ist auf dem Areal der Eisenbahn die Bahnbehörde für die Regelung der Ladenschlussvorschriften zuständig. Das Bahnareal umfasst nicht immer alles, was als zum Bahnhofsgebäude gehörend empfunden wird. So befinden sich z.B. in Bern, Zürich und Genf wesentliche Teile der Ladenstrassen auf dem Gebiet der Stadt und gehören damit nicht zum Bahnareal. In diesen Gebieten gelangen kantonale oder kommunale Vorschriften zur Anwendung. Aus einer liberalisierten Ladenschlussgesetzgebung kann nicht geschlossen werden, dass damit die Voraussetzungen der Unentbehrlichkeit (Art. 28 ArGV 1) z.B. für Nachtarbeit erfüllt sind. Siehe im Weiteren die Ausführungen zu Artikel 25 ArGV 2.